

ERINNERUNGSVERMERK

über eine Parteienbesprechung
betreffend das deutsche Eigentum
am Dienstag, den 14. Juni 1955, 17,30 Uhr im Minister-
ratszimmer des Parlaments

Anwesend :

Für die ÖVP : Bundesminister Dr. KAMITZ
Nat. Rat Dr. MALETA
Hr. HOFENEDER
Dr. TZÖBL

Für die SPÖ : Bundesminister a.D. SAGMEISTER
Staatssekretär a.D. RAUSCHER
Staatssekretär a.D. GEHART
Bundesminister Dipl. Ing. WALDBRUNNER

Minister Dr. KAMITZ übergibt den Verhandlungsteilnehmern je zwei Verzeichnisse, enthaltend

- a) USIA-Betriebe, bei denen Vermögensentziehungen und
- b) Betriebe, bei denen deutsche Beteiligungen vorliegen.

Er schlägt vor, die Verhandlungen auf Grund einer den Verhandlungsteilnehmern zugegangenen Niederschrift über eine Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Juni 1955 abzuführen.

Die Niederschrift enthält den Vorschlag, das Rechtsinstitut der öffentlichen Verwaltung auch noch einige Zeit nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages als Grundlage für die Verwaltung der auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte beizubehalten.

Auf Anfrage Minister Dipl. Ing. Waldbrunners, ob das Verwaltungsgesetz nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages noch Rechtskraft besitzt und für diese Vermögenswerte anwendbar ist, versichert Minister Dr. KAMITZ, dass dies genau untersucht wurde und positiv beantwortet werden kann. Man ist daraufhin mit dem Vorschlag einverstanden.

Über die Zuständigkeit zur Verwalterbestellung einigt man sich wie folgt :

Für die verstaatlichten Unternehmungen und Betriebe, soweit sie in den Verstaatlichungsgesetzen aufgezählt sind, ist wie bisher das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zuständig. Für die Konzernunternehmungen von verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben, die ja in den Verstaatlichungsgesetzen nicht aufgezählt sind, ist wie bisher das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Es wird vereinbart, dass es aber bei der Verwalterbestellung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe herstellt.

Hinsichtlich der sowjetischen Mineralölverwaltung wird vereinbart, dass sie, so wie sie ist, beisammen gehalten werden soll, d.h. neben den im ersten Verstaatlichungsgesetz angeführten Unternehmungen und Betrieben auch die in diesem Gesetz nicht angeführten Unternehmungen und Betriebe, soweit sie derzeit in diesem Vermögenskomplex enthalten sind, darin verbleiben. Die Kompetenz für diesen gesamten Vermögenskomplex fällt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu; die Bestellung der öffentlichen Verwalter hat von diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen. Gleichzeitig werden sich die beiden Ministerien vereinbaren, dass in den wichtigen finanziellen Fragen der weiteren Führung dieses Vermögenskomplexes das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgeht.

Es besteht Einvernehmen, dass beide Parteien einen Gesetzentwurf im Parlament einbringen, wonach die auf die Republik Österreich übergegangenen deutschen Vermögenswerte bis auf weiteres einzelne Sondervermögen der Republik Österreich bilden werden. Ein solches Sondervermögen soll auch der Vermögenskomplex der sowjetischen Mineralölverwaltung bilden. In diesem Gesetz ist dafür die Zuständigkeit des

Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe festzuhalten und für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern durch dieses Ministerium für das SMV-Vermögen auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufzunehmen.

Es ist ferner vorgesehen, dass die Verwaltung des ehemals deutschen Vermögens, soweit es sich nicht um Reichsvermögen handelt, durch öffentliche Verwalter oder, soweit solche nicht bestellt sind, durch bisher de facto Verfügungsberechtigte ausgeübt wird. Bei letzteren ist noch deren rechtliche Stellung näher zu klären, bzw. zu klären, welche Voraussetzungen ein solcher Verfügungsberechtigter zu erfüllen hat und bis zu welcher Vermögensgrenze man sich mit einem Verfügungsberechtigten begnügen kann.

Gesetzlich soll auch ein Moratorium für Schuldenhaftung dieser Unternehmungen geschaffen werden, wobei man sich auf den Termin 31. Dezember 1956 als Stillhaltezeitraum für Verbindlichkeiten vor dem 8. Mai 1945 einigt. Für Verbindlichkeiten nach dem 8. Mai 1945 soll mit Zustimmung des Ministeriums ein Gläubigeraufruf durch den öffentlichen Verwalter eines Sondervermögens möglich sein, wodurch ebenfalls ein Moratorium bis Ende 1956 erwirkt wird.

Der Vorschlag, den erwähnten Gesetzentwurf nicht auf eine positive Definition des deutschen Eigentums aufzubauen, sondern diese Vermögenswerte im Wege eines Gerichtsbeschlusses durch die Finanzprokurator in Anspruch nehmen zu lassen, ist in seiner Art völlig neu und muss noch überprüft werden. Die Sozialisten behalten sich vor, diesbezüglich mit dem Justizminister Fühlung zu nehmen. Sie erklären, dass vor allem sichergestellt sein muss, dass die Finanzprokurator auf jeden Fall und automatisch diese deutschen Vermögenswerte in Anspruch nimmt. Die Aufzählung der bei Gericht Widerspruchsberechtigten ist noch zu überprüfen. HOFENEDER weist in diesem Zusammenhang darauf hin,

dass beim Erwerb des Vermögens auf Grund eines mit dem Kontrollabkommen in Einklang stehenden Rechtsgeschäftes das Recht auf Widerspruch mit April 1955 terminisiert werden müsste, um Vermögensverschleppungen in der letzten Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzubeugen. Man einigt sich, dass die Beamten der Bundesministerien für Finanzen und Verkehr und verstaatlichte Betriebe den Gesetzentwurf nunmehr, auf Grund der obigen Beschlüsse zu der eingangs erwähnten Niederschrift, ausarbeiten und diese Ausarbeitung im Falle ihrer Genehmigung durch die zuständigen Minister den beiden Regierungsparteien für die parlamentarische Behandlung zuleiten werden.

Anschliessend wird von sozialistischer Seite die Frage nach dem Vorgang bei der Bestellung der öffentlichen Verwalter, die in den Kompetenzbereich des Finanzministeriums fallen, aufgeworfen. Minister Dr. KAMITZ erklärt, hiefür allein zuständig zu sein und durch den Koalitionspakt hiefür keine Bindung zu haben. Dem wird von Minister Dipl. Ing. Waldbrunner, Bundesminister a. D. SAGMEISTER und Staatssekretär a. D. RAUSCHER widersprochen. Die beiden Letzteren verweisen als Mitglieder des Sechserausschusses beim Finanzministerium auf die bisherige Übung, wonach die Bestellung und Abberufung von Verwaltern für deutsches Vermögen im Einvernehmen mit dem Sechserausschuss vorgenommen wurde. Minister Dipl. Ing. WALDBRUNNER weist vor allem daraufhin, dass die beiden Sechserausschüsse beim Bundesministerium für Finanzen und Verkehr und verstaatlichte Betriebe den Sinn haben, für die beiden grossen Vermögensgruppen die Mitbestimmung und Mitverantwortung beider Parteien sicherzustellen. Beim Verkehrsministerium handelt es sich um die Gruppe aller verstaatlichten Unternehmungen, beim Finanzministerium um die Gruppe der deutschen Vermögenswerte, deren Schicksal noch unentschieden und deren Liquidation offen bleiben musste. Ein einseitiges Vorgehen beim deutschen Eigentum müsste

automatisch dieselbe Übung bei den verstaatlichten Betrieben zur Folge haben. Minister Dr. KAMITZ kann sich zu keinem Zugeständnis entschliessen und verspricht, die Sache in seiner Partei neuerlich zu beraten und bald Bescheid geben zu wollen.

Minister Dipl. Ing. WALDBRUNNER verlangt schliesslich, dass man sich in den nächsten zwei Wochen auch über die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen berät, die mit der Übergabe des USIA-Vermögens aktuell werden. Die Betriebe sind zum Grossteil ohne Aufträge und ohne Material, teilweise schlecht eingerichtet und werden finanzielle Hilfe brauchen, insbesondere werden Betriebsmittelkredite notwendig sein, wofür man Vorsorge treffen muss. Bei den Investitionen sollte man sich einigen, den Rest der Counterpart-Mittel bevorzugt diesen Betrieben zuzuwenden. Beide Seiten wollen sich für diese Aussprache die nötigen Unterlagen vorbereiten.

Ende der Sitzung : 20 Uhr
